

Einzelfahrschein lt. Fahrpreistabelle**Zeitkarten*****Monatskarten******Wochenkarten**

Einf. Fahrt Erw.	einf. Fahrt		Erwachs.	Schüler/Azubi	Erwachs.	Schüler/Azubi
Erwachsene	Kinder (6-14 Jahre)	Garmisch-Grainau	67,50 €	51,50 €	21,50 €	16,00 €
1,80 €	0,90 €	Grainau-Eibsee	59,00 €	44,00 €	19,50 €	14,50 €
2,40 €	1,20 €	Garmisch-Eibsee	90,00 €	69,00 €	28,00 €	22,50 €
2,80 €	1,40 €	Grainau Ort	39,50 €	28,00 €	14,00 €	9,50 €
3,30 €	1,70 €					
3,50 €	1,80 €					
4,50 €	2,30 €					
5,00 €	2,50 €	* nur an den Schaltern der Zugspitzbahnhöfe erhältlich				
5,20 €	2,60 €	** Lichtbild erforderlich				

Mehrfahrtenkarten (im Bus erhältlich):

30-Punkte-Karte für die Strecke Garmisch - Eibsee; jeweils 1 Punkt für die Teilstrecke Garmisch - Grainau bzw. Grainau - Eibsee; 2 Punkte für die Gesamtstrecke Garmisch - Eibsee; übertragbar; keine Fahrtunterbrechung möglich	71,00 €
4-Fahrtenkarte Garmisch - Grainau oder umgekehrt, übertragbar; keine Fahrtunterbrechung möglich	12,00 €

Die Ausgabe der Fahrausweise für Schüler/Azubis erfolgt an Schüler von staatlich anerkannten Lehranstalten ohne eigenes Einkommen sowie an Auszubildende gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schulleitung oder des Ausbildungsbetriebs.

Monatskarten sind gültig für einen Kalendermonat; Wochenkarten für 7 aneinander folgende Tage bei der Buslinie (wie auch bei der Bayerischen Zugspitzbahn im entsprechenden Streckenabschnitt); unbeschränkte Fahrtenzahl (gültig auch an Sonn- und Feiertagen); nicht übertragbar

Zeitkarten (nicht Schülerzeitkarten) der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen und der Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO) werden auf den parallelen Streckenabschnitten innerhalb des Ortsbereiches Garmisch-Partenkirchen auf der Linie der EVG anerkannt. Ebenso wird die GrainauCard auf der Linie Garmisch-Eibsee anerkannt.

Durchgehende Verbundfahrtscheine auf den Linien der Verkehrsgemeinschaft Garmisch-Partenkirchen (EVG; Gemeindewerke und RVO) als Einzelfahrtscheine, Wochenkarte und Monatskarte werden ausgegeben und anerkannt.

Tarifbestimmungen

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung einer Person, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet hat, frei befördert. Von 6 bis 14 Jahre: 50 % Ermäßigung - aufgerundet auf volle 10 Cent (ggf. Ausweispflicht).

Berechtigte Schwerbehinderte mit entsprechendem Ausweis im Sinne des „Gesetzes zur unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr“ werden frei befördert. Voraussetzung für die Freifahrt ist, dass das Beiblatt zum Ausweis mit einer gültigen Jahres- oder Halbjahreswertmarke versehen ist. Ebenso wird die Begleitperson frei befördert, sofern ständige Begleitung notwendig und im Ausweis vermerkt ist – unabhängig davon, ob ein Beiblatt mit Wertmarke vorhanden ist oder nicht.

Für Hunde gilt einheitlich der Kinderfahrpreis (Hunde sind an der Leine zu führen). Föhrhunde von freifahrtberechtigten blinden Schwerbehinderten werden frei befördert.

Kinderwagen und Bewegungshilfen für Schwerbehinderte werden frei befördert; ebenso Ski, Snowboards und Schlitten. Gepäckstücke wie Koffer, Reisetaschen und ähnlichem werden bei Mitnahme durch den Fahrgast frei befördert, wenn sie keinen Sitzplatz belegen. Sperrige Güter werden zum jeweiligen Kinderfahrpreis befördert, wenn Fahrgäste dadurch nicht behindert oder gefährdet werden.

Polizisten in Uniform werden frei befördert.

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen. (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV vom 27.02.1970 in der zuletzt geänderten Fassung)).